

Grundsicherung nach dem SGB XII

Merkblatt für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

Katja Kruse



Impressum

Grundsicherung nach dem SGB XII

Merkblatt für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

Autorin

Katja Kruse
Rechtsanwältin und Leiterin Abteilung Recht
beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Herausgeber

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
Tel. 0211 / 64 00 4-0, Fax: 0211 / 64 00 4-20
e-mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

Februar 2021

Hinweise

Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Insbesondere können sich derzeit aufgrund der Corona-Pandemie immer wieder auch kurzfristig Rechtsänderungen ergeben. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte die männliche Form verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	3
Vorbemerkung	4
A) Antrag und Rechtsschutz	5
B) Anspruchsberechtigung	5
C) Leistungsumfang: Regelsatz und Kosten der Unterkunft	7
D) Einkommen und Vermögen	14
E) Zuzahlungen, Freifahrt-Wertmarke und Corona	18
Spenden	19

Abkürzungsverzeichnis

Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSG	Bundessozialgericht
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
OLG	Oberlandesgericht
qm	Quadratmeter
RBS	Regelbedarfsstufe
SGB II	Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt richtet sich speziell an Menschen mit Behinderung und ihre Familien und beschränkt sich daher auf Fragestellungen, die bei diesem Personenkreis in der Praxis häufig auftreten. Zu Problemen, die bei der Leistungsbewilligung immer wieder vorkommen, bietet der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (**bvkm**) Musterwidersprüche und Musterklagen an. Diese sind auf der Internetseite des Verbandes www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Grundsicherung“ zu finden. Sie können auch in gedruckter Form beim Verband bestellt werden.

Hinweis

Durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Angehörigen-Entlastungsgesetz haben sich wesentliche Änderungen bei der Grundsicherung ergeben. Besondere Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie führen ferner dazu, dass für einen befristeten Zeitraum Vereinfachungen beim Leistungszugang gelten. Das betrifft z.B. die Aussetzung der Vermögensprüfung. Aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde außerdem ein Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen eingeführt. Auch haben sich durch das BTHG für die Bewohner besonderer Wohnformen Änderungen bei der Grundsicherung ergeben.

Düsseldorf im Februar 2021

Katja Kruse

A) Antrag und Rechtsschutz

1. Wo ist die Grundsicherung geregelt?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Voraussetzungen und Umfang der Leistung sind im SGB XII geregelt. Daneben gibt es auch noch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (auch „Arbeitslosengeld II“ oder „Hartz IV“ genannt). Diese Leistung wird nach dem SGB II an hilfebedürftige Menschen gezahlt, die erwerbsfähig sind. Wegen der Begriffsgleichheit wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Wenn im vorliegenden Merkblatt von Leistungen der Grundsicherung die Rede ist, sind damit ausschließlich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gemeint.

2. Wo ist die Grundsicherung zu beantragen?

Die Grundsicherung muss beim Sozialamt beantragt werden. In den Antragsformularen wird unter anderem nach der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers gefragt. In der Regel wird die Grundsicherung für ein Jahr bewilligt.

3. Was ist zu tun, wenn Grundsicherungsbescheide fehlerhaft sind?

Gegen unrichtige Grundsicherungsbescheide ist zunächst fristgerecht Widerspruch beim Sozialamt einzulegen. Bei schriftlicher Rechtsmittelbelehrung hat man hierfür ab Zugang des Bescheids einen Monat, ansonsten ein Jahr Zeit. Lehnt das Sozialamt den Widerspruch ab, ergeht ein sogenannter Widerspruchsbescheid. Gegen diesen kann man innerhalb der gleichen vorgenannten Fristen Klage beim Sozialgericht einreichen. Für das Gerichtsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Der Grundsicherungsberechtigte kann sich vor Gericht entweder selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für die Anwaltskosten kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

B) Anspruchsberechtigung

1. Wer ist anspruchsberechtigt?

Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert sind Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung außer Stande sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss ferner dauerhaft sein. Es muss also unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann.

Der Anspruch auf Grundsicherung ist nicht von bestimmten Wohnsituationen abhängig. Grundsicherung können sowohl Menschen mit Behinderung erhalten, die in einer eigenen Wohnung leben als auch Menschen, die im Haushalt der Eltern leben.

Hinweis

Auch die Bewohner der sogenannten besonderen Wohnformen können Grundsicherung beanspruchen. Gemeint sind damit Wohnformen, die bis 2020 stationäre Einrichtungen der Einglie-

derungshilfe waren. In diesen Wohnformen werden seit 1. Januar 2020 aufgrund des **BTHG** existenzsichernde Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Bewohner die Grundsicherung direkt ausbezahlt bekommen und damit Unterkunft und Verpflegung in der Wohnform selbst sicherstellen müssen. Für besondere Wohnformen gelten in Bezug auf die Grundsicherung einige Sonderregelungen. Dies betrifft insbesondere die Kosten der Unterkunft. Einzelheiten werden im **bvkm-Ratgeber „BTHG: Was ändert sich für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ab 2020?“** erläutert.

2. Wird die Anspruchsberechtigung immer überprüft?

Grundsätzlich muss der zuständige Rentenversicherungsträger prüfen, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Das Sozialamt veranlasst die Prüfung, wenn es aufgrund der Angaben und Nachweise des Antragstellers wahrscheinlich ist, dass er dauerhaft nicht imstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Die dauerhafte volle Erwerbsminderung muss aber nicht bei jedem Antragsteller überprüft werden. Bei bestimmten Personengruppen ist dies entbehrlich, weil ihr Vorliegen bereits feststeht. Dies trifft z.B. auf Personen zu, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Eine Einzelfallprüfung erübrigt sich ferner bei Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, weil diese während ihrer Tätigkeit in der WfbM als voll erwerbsgemindert gelten. Entbehrlich ist die Prüfung auch bei Menschen mit Behinderung, die eine Tagesförderstätte oder eine Fördergruppe einer WfbM besuchen, wenn der Fachausschuss der WfbM festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllt sind. Keine Prüfung der Anspruchsberechtigung darf der Rentenversicherungsträger ferner bei Menschen mit Behinderung vornehmen, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen.

3. Sind Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM grundsicherungsberechtigt?

Durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene **Angehörigen-Entlastungsgesetz** wurde gesetzlich klargestellt, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, Anspruch auf Grundsicherung haben. Bis zu dieser Klarstellung war in diesen Fällen die Frage der Grundsicherungsberechtigung aufgrund einer am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung sehr umstritten gewesen.

Während das für die Grundsicherung weisungsberechtigte Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und ihm folgend die Sozialämter eine solche Berechtigung verneinten, war nach Auffassung des bvkm ein Anspruch auf Grundsicherung nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes zu bejahen. Viele Betroffene setzten sich deshalb mit Hilfe des vom bvkm entwickelten Musterwiderspruchs gegen die Ablehnungsbescheide der Sozialämter zur Wehr und erhielten vor den Sozialgerichten recht. Mit der gesetzlichen Klarstellung hat der Gesetzgeber auf die einhellige Rechtsprechung der Sozialgerichte reagiert und die Forderung des bvkm nach einer Gesetzesänderung erfüllt.

Die Neuregelung umfasst auch Menschen mit Behinderung, die ein Budget für Ausbildung erhalten sowie Menschen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter durchlaufen. Für diesen Personenkreis besteht ebenfalls während der Dauer der beruflichen Bildung ein Anspruch auf Grundsicherung.

Andere Leistungsanbieter sind seit 2018 eine Alternative zur WfbM. Für sie gelten im Wesentlichen dieselben Vorschriften wie für Werkstätten. Das Budget für Ausbildung wurde zum 1. Januar 2020 durch das **Angehörigen-Entlastungsgesetz** eingeführt. Ein solches Budget erhalten Menschen mit Behinderung, wenn sie Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM haben und bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf eingehen. Das Budget für Ausbildung beinhaltet die Übernahme der Ausbildungsvergütung sowie der Kosten für die Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz.

C) Leistungsumfang: Regelsatz und Kosten der Unterkunft

1. Welchen Umfang hat die Grundsicherung?

Die Grundsicherung umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- den Regelsatz der maßgebenden Regelbedarfsstufe (RBS),
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie zentrale Warmwasserversorgung,
- einen Mehrbedarf von 2,3 Prozent der maßgebenden RBS im Fall von dezentraler Warmwassererzeugung (zu weiteren Einzelheiten siehe Teil C) Frage 7),
- einen Mehrbedarf von 17 Prozent der maßgebenden RBS bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“,
- einen medizinisch begründeten ernährungsbedingten Mehrbedarf (zu weiteren Einzelheiten siehe Teil C) Frage 4),
- einen Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden RBS für Menschen mit Behinderung in Ausbildung (zu weiteren Einzelheiten siehe Teil C) Frage 5),
- einen Mehrbedarf für werdende Mütter,
- einen Mehrbedarf für alleinerziehende Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Hinweis:

Neu ist aufgrund des BTHG seit dem 1. Januar 2020, dass Grundsicherungsberechtigte, die in einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, einen Mehrbedarf für die dortige gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten (zu weiteren Einzelheiten siehe Teil C) Frage 3).

Neben den vorgenannten regelmäßig anfallenden Leistungen erhalten Grundsicherungsberechtigte außerdem Leistungen für folgende einmalige Bedarfe:

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstung für Bekleidung,
- die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Schulden können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

2. Wie hoch ist der Regelsatz?

Der Regelsatz wird als monatlicher Pauschalbetrag für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens geleistet. Auch die Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Strom zum Kochen oder für die Beleuchtung) sind Bestandteil des Regelsatzes und zählen nicht zu den Unterkunftskosten. Leistungen für die Erzeugung von Warmwasser werden aber gesondert erbracht (siehe Teil C) Frage 7).

Die Höhe des Regelsatzes richtet sich danach, welcher RBS der Leistungsberechtigte angehört. Die RBS 1 in Höhe von derzeit 446 Euro gilt für erwachsene Personen, die entweder allein in einer Wohnung oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Ehe oder Partnerschaft leben. Auch erwachsene Menschen mit Behinderung, die gemeinsam mit ihren Eltern in einer Wohnung leben, können daher diesen Regelsatz beanspruchen.

Die RBS 2 in Höhe von zurzeit 401 Euro gilt für Partner (Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlicher Gemeinschaft), die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Auch Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, sind dieser RBS zugeordnet.

Hinweis

Aufgrund des BTHG sind das Taschengeld und auch die Bekleidungspauschale entfallen, die die Bewohner besonderer Wohnformen bis zum 31. Dezember 2019 erhielten. Es ist aber vorgeschrieben, dass den Bewohnern nach Begleichung der fixen Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausreichend hohe Barmittel zur eigenen Verfügung verbleiben müssen. Dieser Betrag orientiert sich an der Höhe des bisherigen Taschengeldes, welches zuletzt monatlich 114,48 Euro (Stand: 2019) betrug. Einzelheiten werden im bvkm-Ratgeber „BTHG: Was ändert sich für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ab 2020?“ erläutert.

Der bvkm hält die Zuordnung von Bewohnern besonderer Wohnformen zur RBS 2 für nicht sachgerecht. Aus dem Regelsatz müssen z.B. nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Mehrkosten für Hilfsmittel, Mehraufwendungen bei Bekleidung und Zuzahlungen für Fahrdienste geleistet werden. Erste Erfahrungen mit der Systemumstellung durch das BTHG zeigen, dass den Bewohnern häufig nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt. Auf politischer Ebene setzt sich der bvkm deshalb dafür ein, dass die Bewohner besonderer Wohnformen der RBS 1 zugeordnet werden.

3. Wie hoch ist der neue Mehrbedarf für das Mittagessen in der WfbM?

Aufgrund des BTHG gibt es seit 1. Januar 2020 einen Mehrbedarf für das Mittagessen in WfbM und Tagesförderstätten. Hintergrund dieser Regelung ist die neue rechtliche Zuordnung der dortigen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Bislang war das Mittagessen der Eingliederungshilfe zugeordnet und wurde deshalb aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert. Jetzt zählt die Mittagsverpflegung zum Lebensunterhaltsbedarf und ist deshalb aus Mitteln der Grundsicherung zu decken. Der Mehrbedarf beläuft sich im Jahr 2021 auf 3,47 Euro für jedes tatsächlich in der WfbM oder der Tagesförderstätte eingenommene Mittagessen.

Ein Rundschreiben des BMAS vom 28. Oktober 2019 gibt Hinweise für einen verwaltungsschonenden Umgang mit der neuen Vorschrift. Bezogen auf das Jahr 2021 ist danach z.B. bei einer 5-Tage-Arbeitswoche von einem Mehrbedarf in Höhe von monatlich 65,93 Euro auszugehen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welcher Mehrbedarf laut des Rundschreibens bezogen auf 2021 bei welcher regelmäßigen Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen ist:

Regelmäßige Arbeitstage pro Woche:	Arbeitstage im Monat:	Höhe des monatlichen Mehrbedarfs:
5-Tage-Woche	19 Tage im Monat	65,93 Euro
4-Tage-Woche	15 Tage im Monat	52,05 Euro
3-Tage-Woche	11 Tage im Monat	38,17 Euro
2-Tage-Woche	8 Tage im Monat	27,76 Euro
1-Tag-Woche	4 Tage im Monat	13,88 Euro

Wesentliche Änderungen, die den Mehrbedarf betreffen, sind dem Sozialamt unverzüglich mitzuteilen. Wesentlich sind z.B. der Wechsel von einer 5-Tage-Woche auf eine 4-Tage-Woche oder im Voraus absehbare Abwesenheiten (z.B. Teilnahme an Kuren oder Reha-Maßnahmen, Krankschreibungen) von mindestens zweiwöchiger Dauer. Einer gesonderten Anzeige von Urlaubstagen bedarf es nicht, weil diese bei der in der Tabelle dargestellten pauschalierten Betrachtung bereits gleichmäßig berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten sind dem BMAS-Rundschreiben zu entnehmen, das unter www.umsetzungsbegleitung-bthg.de abrufbar ist.

Hinweis

Aufgrund der Corona-Pandemie und der hierdurch bedingten teilweisen Schließung von Werkstätten und Tagesförderstätten gilt vorübergehend folgende Sonderregelung: Wurde für Februar 2020 ein Mehrbedarf für das Mittagessen anerkannt, wird dieser für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 in unveränderter Höhe weiterhin anerkannt. Dies gilt auch für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021, mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der Arbeitstage der Stand von Februar 2020 und für die Höhe des täglichen Mehrbedarfs der Stand von 2021, also 3,47 Euro pro Mittagessen zugrunde gelegt wird. In den jeweiligen Zeiträumen kommt es weder auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung noch darauf an, ob das Mittagessen in der WfbM oder der Tagesförderstätte eingenommen wurde. Der Mehrbedarf wird also z.B. auch dann gewährt, wenn das Mittagessen von der WfbM oder einem externen Dienstleister geliefert oder durch Mitarbeitende in den besonderen Wohnformen zubereitet wird. Weitere Einzelheiten zu dieser Sonderregelung werden in Teil E) unter Frage 3 erläutert.

4. Unter welchen Voraussetzungen wird ein ernährungsbedingter Mehrbedarf gewährt?

Die Regelung für den ernährungsbedingten Mehrbedarf ist seit dem 1. Januar 2021 neu gefasst. Ein solcher Mehrbedarf wird nunmehr dann anerkannt, wenn der Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht. Die Aufwendungen für die Ernährung müssen außerdem unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen. Dies gilt entsprechend für Aufwendungen für Produkte zur erhöhten Versorgung des Stoffwechsels mit bestimmten Nähr- oder Wirkstoffen, wie z.B. Andickungsmittel. Die Mehraufwendungen für solche medizinisch erforderlichen Produkte werden allerdings nur dann übernommen, wenn hierfür keine vorrangigen Ansprüche gegenüber der Krankenkasse bestehen.

5. Welche Voraussetzungen gelten für den Schul- und Ausbildungsmehrbedarf?

Menschen mit Behinderung, die Grundsicherung erhalten und sich in Ausbildung befinden, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein ausbildungsbedingter Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent der maßgebenden RBS gewährt. Abhängig ist dieser Mehrbedarf davon, dass neben der Grundsicherung Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach dem Recht der Eingliederungshilfe bezogen werden. In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf auch nach Beendigung der Hilfen während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten weiterhin anzuerkennen. Wird der Mehrbedarf gewährt, ist der gleichzeitige Bezug des Mehrbedarfs von 17 Prozent der maßgebenden RBS bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ ausgeschlossen.

6. In welcher Höhe werden die Unterkunftskosten übernommen?

Grundsätzlich zahlt das Sozialamt die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft soweit sie angemessen sind. Besonderheiten können sich für bestimmte Wohnsituationen ergeben (z.B. wenn ein Grundsicherungsberechtigter zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung lebt, siehe dazu Teil C) Frage 8). Bei Mietwohnungen wird die ortsübliche Miete für eine angemessene Wohnungsgröße übernommen. Für Alleinstehende wird in der Regel eine Gesamtfläche von 45 bis 50 qm und für einen Zwei-Personen-Haushalt eine Gesamtfläche von 60 qm als angemessen angesehen. Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 bis 20 qm. Auch besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (z.B. blinden Menschen oder Rollstuhlfahrern) können weitere 15 qm zugebilligt werden.

Hinweis

Aufgrund der Corona-Pandemie gilt vorübergehend folgende Sonderregelung: Beginnt der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Weitere Einzelheiten zu dieser Sonderregelung werden in Teil E) unter Frage 3 erläutert.

Bewohnt der Grundsicherungsberechtigte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, umfassen die Aufwendungen für die Unterkunft die Schuldzinsen, welche für einen Kredit zu bezahlen sind, den man für den Erwerb des Grundbesitzes aufgenommen hat. Tilgungsleistungen müssen dagegen in der Regel unberücksichtigt bleiben, da sie der Vermögensbildung dienen. Berücksichtigungsfähig sind ferner die Grundsteuer, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren, Beiträge für die Wohngebäudeversicherung sowie Ausgaben für die Instandsetzung und

Instandhaltung des Eigenheims. Als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen zählt eine den Familienverhältnissen entsprechende angemessene Wohnungsmiete.

7. Werden Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung übernommen?

Heizungskosten werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Das gleiche gilt für die Kosten einer zentralen Warmwasserversorgung, bei der die Erwärmung des Wassers über die Heizungsanlage erfolgt, weil diese Energiekosten nicht Bestandteil des Regelbedarfs sind. Besonderheiten können sich auch für diese beiden Bedarfe aufgrund bestimmter Wohnsituationen ergeben (z.B. wenn ein Grundsicherungsberechtigter zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung lebt, siehe dazu Teil C) Frage 8). Die Sozialämter können für beide Leistungen eine monatliche Pauschale zahlen. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Wird das Warmwasser dezentral, also im jeweiligen Raum separat mit Hilfe von Strom in einem elektrischen Durchlauferhitzer erzeugt, ist hierfür ein Mehrbedarf anzuerkennen. Dieser beträgt 2,3 Prozent der maßgebenden RBS, beläuft sich also z.B. bei RBS 1 auf 10,26 Euro und bei RBS 2 auf 9,22 Euro. Höhere Aufwendungen sind zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung (Strom- oder Gaszähler) nachgewiesen werden.

8. Was gilt für Unterkunfts- und Heizungskosten, wenn Grundsicherungsberechtigte bei ihren Eltern leben?

Lebt ein leistungsberechtigter Mensch mit Behinderung zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung ist danach zu unterscheiden, ob die Unterkunfts- und Heizungskosten aufgrund eines Mietvertrages geschuldet sind oder ob ein solcher Mietvertrag nicht besteht. Liegt eine wirksame mietvertragliche Verpflichtung vor, ist diese vorrangig. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Wirksamer Miet- oder Untermietvertrag

Ist der Grundsicherungsberechtigte Mitmieter der Wohnung, erhält er die Kosten in angemessener Höhe nach der sogenannten Kopfteilmethode. Bei einem Dreipersonenhaushalt bedeutet dies die Übernahme eines Drittels der Unterkunfts-kosten.

Hinweis

Bei einer Mietwohnung kann es sich daher empfehlen, dass der Grundsicherungsberechtigte neben den Eltern als Mieter in den Mietvertrag aufgenommen wird.

Besteht dagegen ein gesonderter (Unter-)Mietvertrag mit den Eltern über die alleinige bzw. gemeinschaftliche Nutzung bestimmter Räumlichkeiten, ist die mietvertragliche Vereinbarung für die Anerkennung der Wohnkosten maßgebend. Wirksam ist ein solcher Mietvertrag nur, wenn er ernsthaft gewollt ist. Es muss also z.B. nachweisbar sein, dass die Absicht besteht, den vereinbarten Mietzins tatsächlich zu zahlen. Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss für den Abschluss des Vertrages außerdem ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Besteht ein wirksamer Mietvertrag, übernimmt das Sozialamt die vertraglich geschuldete Miete nebst Nebenkosten, soweit deren Höhe angemessen ist. Die Höchstgrenze sind insoweit die angemessenen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt.

Hinweis

Der Abschluss eines Miet- bzw. Untermietvertrages kommt insbesondere bei Wohneigentum in Frage. Wird dem Grundsicherungsberechtigten eine abgeschlossene Wohnung, insbesondere mit eigenem Bad und eigener Kochgelegenheit vermietet, müssen die Eltern die Mieteinnahmen versteuern. Werden lediglich einzelne Zimmer im Haushalt der Eltern vermietet, unterliegen die Mieteinnahmen hieraus nicht der Steuerpflicht (so der BFH in seinem Beschluss vom 16. Januar 2003, Az. IX B 172/02).

Teilweise lehnen die Sozialämter die Übernahme vertraglich vereinbarter Unterkunftskosten mit der Begründung ab, dass kein wirksamer Mietvertrag zwischen dem Grundsicherungsberechtigten und seinen Eltern geschlossen worden sei. Hiergegen ist gegebenenfalls Widerspruch einzulegen. Einen Musterwiderspruch gibt es unter www.bvkm.de.

b) Ohne Mietvertrag: Differenzmethode

Liegt kein wirksamer Miet- oder Untermietvertrag vor, muss das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung des Grundsicherungsberechtigten nach der sogenannten Differenzmethode übernehmen. In diesem Fall ergibt sich die Höhe der zu leistenden Unterkunftskosten aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins verringerten Personenzahl.

Lebt ein Mensch mit Behinderung beispielsweise mit beiden Elternteilen in einer gemeinsamen Wohnung, wird zuerst ermittelt, welche Aufwendungen für die Unterkunft eines Dreipersonenhaushalts angemessen sind. Von dem sich ergebenden Betrag werden in einem zweiten Schritt die angemessenen Aufwendungen für einen Zweipersonenhaushalt abgezogen. Den Differenzbetrag übernimmt das Sozialamt. Auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft kommt es bei dieser Methode nicht an. Vielmehr soll die Regelung eine vereinfachte und pauschalierende Bemessung der übernahmefähigen Unterkunftskosten ermöglichen.

Nur bei den Heizkosten ist auf die tatsächlichen Gesamtaufwendungen abzustellen. Anerkannt werden die Heizungskosten, die dem prozentualen Anteil des Grundsicherungsberechtigten an den Unterkunftskosten entsprechen.

Keine Anwendung findet die Differenzmethode, wenn die Eltern ebenfalls bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen, also zum Beispiel Arbeitslosengeld II, beziehen. In diesem Fall sind die Unterkunfts- und Heizungskosten nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen. Das Sozialamt muss dann den Teil der Kosten übernehmen, der nach der Pro-Kopf-Aufteilung auf das grundsicherungsberechtigte Kind entfällt.

Hinweis

Die Frage, ob Unterkunftskosten über einen Mietvertrag oder nach der Differenzmethode geltend gemacht werden sollten, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und sollte gut abgewogen werden. Für die mietvertragliche Variante spricht, dass mit ihr in der Regel höhere Unterkunftskosten geltend gemacht werden können. Gegen diese Variante sprechen der hohe Bürokratieaufwand (Abschluss eines Mietvertrages, Bestellung eines Ergänzungsbetreibers) und ein unter Umständen jahrelanger Rechtsstreit mit dem Sozialamt über die Frage der Wirksamkeit dieses Mietvertrages.

9. Was gilt für die Kosten der Unterkunft, wenn Grundsicherungsberechtigte in einer besonderen Wohnform leben?

Für Grundsicherungsberechtigte Bewohner von besonderen Wohnformen gelten in Bezug auf die Kosten der Unterkunft Sonderregelungen. Danach werden im Rahmen der Grundsicherung Unterkunftskosten in Höhe von bis zu 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts übernommen. Die diese Kappungsgrenze übersteigenden Kosten sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

Hinweis

Einzelheiten werden im **bvkm-Ratgeber „BTHG: Was ändert sich für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ab 2020?“** erläutert.

10. Wie hoch ist die Grundsicherung im konkreten Einzelfall?

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation (z.B. alleinlebend oder zusammen mit den Eltern bzw. dem Ehepartner oder in einer besonderen Wohnform lebend), der Wohnort (ortsübliche Miete), etwaige Mehrbedarfe und die Einkommenssituation des Menschen mit Behinderung eine Rolle. Anhand eines Beispiels soll der Umfang der Leistungen verdeutlicht werden:

Beispiel zum Leistungsumfang der Grundsicherung:

Ronja Müller hat das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis und ist im Rahmen einer 5-Tage-Woche im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt, wo sie monatlich 166 Euro verdient. Am gemeinschaftlichen Mittagessen der WfbM nimmt sie an jedem Arbeitstag teil. Frau Müller lebt zusammen mit ihren Eltern in einer 80 qm großen Mietwohnung in X-Stadt. Im Mietvertrag ist sie neben ihren Eltern als Hauptmieterin eingetragen. Die Miete nebst Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung beläuft sich für die gesamte Wohnung auf 900 Euro. Diese Kosten sind für Wohnungen in dieser Größe in X-Stadt üblich.

Der Grundsicherungsbedarf von Frau Müller berechnet sich wie folgt:

Regelsatz (RBS 1):	446,00 Euro
Unterkunft, Heizung und zentrale Warmwasserversorgung*:	+ 300,00 Euro
Mehrbedarf wegen Merkzeichen „G“:	+ 75,82 Euro
Mehrbedarf wegen des Mittagessens in der WfbM**:	+ 65,93 Euro

Grundsicherungsbedarf: 887,75 Euro

Vom Grundsicherungsbedarf ist das anrechenbare Werkstattlohn (siehe dazu Teil D Frage 2) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Grundsicherungsbedarf:	887,75 Euro
abzüglich anrechenbares Werkstatteinkommen:	- 23,92 Euro

Grundsicherungsleistung: 863,83 Euro

Anmerkungen:

* Hier sind die individuellen Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und gegebenenfalls zentrale Warmwasserversorgung in Ansatz zu bringen soweit diese angemessen sind (siehe dazu Teil C) Fragen 6 bis 9). Diese Kosten richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Bei den hier zugrunde gelegten Kosten handelt es sich lediglich um ein Beispiel. Da Frau Müller zusammen mit ihren Eltern wohnt und Mitmieterin der Wohnung ist, übernimmt das Sozialamt ein Drittel der angemessenen Miete (siehe dazu Teil C) Frage 8).

** Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfbM und Tagesförderstätten wird seit 1. Januar 2020 ein Mehrbedarf gewährt (siehe dazu Teil C) Frage 3).

D) Einkommen und Vermögen

1. Ist die Grundsicherung abhängig von Einkommen und Vermögen?

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben die Antragsberechtigten nur, wenn sie bedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und/oder Vermögen sicherstellen können. Bezieht ein Mensch mit Behinderung nach 20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM eine Erwerbsunfähigkeitsrente und ist er in der Lage, mit dieser Rente seinen Grundsicherungsbedarf zu decken, hat er deshalb keinen Anspruch auf Grundsicherung. Erzielt er Einkünfte, aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, z.B. Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet.

Hinweis

Bestimmte Einkünfte dürfen nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Hierzu zählen z.B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (z.B. für Impfschäden) zu zahlenden Grundrenten sowie das nach den Landesblindengesetzen zu zahlende Blindengeld. Auch das Kindergeld darf grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden (siehe dazu Teil D) Frage 5).

2. Muss das Werkstatteinkommen in voller Höhe eingesetzt werden?

Werkstattbeschäftigte müssen ihr Einkommen nicht in voller Höhe zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Gesetzlich klargestellt ist, dass das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 52 Euro, welches einen Teil des Werkstattlohnes bildet, bei der Grundsicherung nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Von dem verbleibenden Einkommen dürfen außerdem Sozialversicherungsbeiträge, eine Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5,20 Euro sowie ein gesetzlich festgelegter Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Freibetrages beläuft sich auf ein Achtel der Regelbedarfsstufe (RBS) 1 (das ist zurzeit ein Betrag von 55,75 Euro)

plus 50 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts. Anhand eines Beispiels soll die Berechnung des Freibetrages verdeutlicht werden.

Beispiel zur Berechnung des Freibetrags vom Werkstatteinkommen:

Ausgegangen wird von einem Werkstattbruttoeinkommen in Höhe von 166 Euro, das sich aus einem Grundbetrag von 99 Euro, einem der individuellen Arbeitsleistung entsprechenden Steigerungsbetrag von 15 Euro und einem Arbeitsförderungsgeld von 52 Euro zusammensetzt. Da das Arbeitsförderungsgeld (52 Euro) als Einkommen unberücksichtigt bleibt, ist der Freibetrag auf der Grundlage des verbleibenden Bruttoeinkommens (114 Euro) zu berechnen.

Verbleibendes Werkstattbruttoeinkommen:	114,00 Euro
abzüglich ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	- 55,75 Euro
Differenz (= übersteigendes Entgelt):	58,25 Euro

50 Prozent des übersteigenden Entgelts in Höhe von 58,25 Euro sind 29,13 Euro. Der Freibetrag beläuft sich daher auf:

ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	55,75 Euro
plus 50 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts:	+ 29,13 Euro
Summe:	84,88 Euro

Insgesamt können bei diesem Beispiel folgende Beträge vom Werkstatteinkommen abgezogen werden:

Werkstattbruttoeinkommen:	166,00 Euro
abzüglich Arbeitsförderungsgeld:	- 52,00 Euro
abzüglich Arbeitsmittelpauschale:	- 5,20 Euro
abzüglich Freibetrag:	- 84,88 Euro
Differenz:	23,92 Euro

Bei Werkstattbeschäftigten mit einem monatlichen Einkommen von 166 Euro, werden also 23,92 Euro auf die Grundsicherung angerechnet. 142,08 Euro dürfen Werkstattbeschäftigte, die ein Einkommen in dieser Höhe haben, für sich behalten.

3. Wird das Ausbildungsgeld angerechnet?

Behinderte Menschen, die sich im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, erhalten von der Bundesagentur für Arbeit Ausbildungsgeld. Dieses beläuft sich seit 1. August 2020 auf monatlich 119 Euro. Nach einem Urteil des BSG darf das Ausbildungsgeld nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Geschieht dies dennoch, sollte gegen den Bescheid des

Sozialamtes Widerspruch eingelegt werden. Eine Argumentationshilfe gibt es unter www.bvkm.de.

4. Gibt es bei der Riester-Rente einen Freibetrag?

Für die sogenannte Riester-Rente gibt es einen Freibetrag. Bei der Riester-Rente handelt es sich um eine zusätzliche private Altersvorsorge, die staatlich gefördert wird. Zum förderberechtigten Personenkreis gehören auch Menschen, die in einer WfbM arbeiten. Während der Ansparphase zählt die Riester-Rente zum geschützten Vermögen. Kommt es mit Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze zum Rentenbezug, stellt die Riester-Rente Einkommen dar, welches mit Ausnahme eines Freibetrages bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden darf. Anrechnungsfrei bleibt ein Sockelbetrag von 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der übersteigenden Riester-Rente. Der gesamte Freibetrag ist allerdings auf 50 Prozent der RBS 1 beschränkt. Aktuell beläuft sich der Höchstbetrag deshalb auf 223 Euro.

Konkret bedeutet das: Bezieht ein Grundsicherungsberechtigter eine Riester-Rente in Höhe von monatlich 180 Euro werden davon 100 Euro sowie 30 Prozent der übersteigenden 80 Euro (= 24 Euro) nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Insgesamt sind dann 124 Euro anrechnungsfrei, und es werden nur 56 Euro bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen als Einkommen berücksichtigt.

5. Darf das Kindergeld angerechnet werden?

Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, darf – da es sich nicht um Einkommen des Menschen mit Behinderung handelt – grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des BSG lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den Menschen mit Behinderung weiterleiten, z.B. indem sie es auf ein Konto ihres Kindes überweisen. Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist. Wird die Grundsicherung entgegen dieser Grundsätze gekürzt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu eine Argumentationshilfe.

6. Sind die Familienkassen berechtigt, das Kindergeld an das Sozialamt abzuzweigen?

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Leistet das Sozialamt dem behinderten Kind Unterhalt (z.B. indem es dessen Lebensbedarf durch Leistungen der Grundsicherung finanziert), darf die Familienkasse das Kindergeld aber unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise an das Sozialamt auszahlen (sogenannte Abzweigung). Bei Kindern, die in einer besonderen Wohnform oder in einer eigenen Wohnung leben, ist eine Abzweigung nur zulässig, wenn die Eltern keine Unterhaltsaufwendungen für ihr Kind haben. Wohnen Kinder im Haushalt ihrer Eltern, kommt eine Abzweigung nach der Rechtsprechung des BFH regelmäßig nicht in Frage. Wie sich Eltern gegen Abzweigungsanträge der Sozialämter zur Wehr setzen können, zeigen die „Argumentationshilfen gegen die Abzweigung des Kindergeldes“, die man unter www.bvkm.de findet.

7. Inwieweit ist Vermögen geschützt?

Neben dem Einkommen müssen Grundsicherungsberechtigte grundsätzlich auch ihr gesamtes verwertbares Vermögen zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Bestimmte Vermögenswerte werden jedoch vom Gesetzgeber geschützt, bleiben also bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt. Dazu gehört z.B. ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Grundsicherungsberechtigten bewohnt wird. Geschützt sind auch Barbeträge oder sonstige Geldwerte (z.B.

Spar- oder Kontoguthaben) bis zu einem Betrag von 5.000 Euro. Für den Ehegatten oder Lebenspartner des Grundsicherungsberechtigten werden weitere 5.000 Euro berücksichtigt.

Hinweis

Aufgrund der Corona-Pandemie gilt vorübergehend folgende Sonderregelung: Beginnt der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme gilt für „erhebliches“ Vermögen. Erklärt der Leistungsberechtigte im Antrag, dass kein erhebliches Vermögen vorliegt, sieht das Sozialamt von einer Vermögensüberprüfung ab. Weitere Einzelheiten zu dieser Sonderregelung werden in Teil E) unter Frage 3 erläutert.

8. Was passiert im Falle einer Erbschaft?

Grundsicherungsberechtigte müssen Vermögen, das ihnen aufgrund einer Erbschaft zufällt, zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Sie verlieren also ihren Anspruch auf Grundsicherung bis ihr Vermögen mit Ausnahme des geschützten Betrages von 5.000 Euro aufgebraucht ist. Im Ergebnis hat ein Grundsicherungsberechtigter, der Leistungen der Sozialhilfe bezieht, also von einer Erbschaft keinen nachhaltigen Nutzen. Persönliche Wünsche und Bedürfnisse, die über die sozialhilferechtliche Versorgung nicht abgedeckt werden, wie Hobbys oder bestimmte medizinische Leistungen, können aus dem Nachlass nicht finanziert werden, weil dieser für den Grundsicherungsbedarf aufzubrauchen ist.

Hinweis

Eltern, die ihren behinderten Kindern materiellen Nutzen aus einer Erbschaft zukommen lassen wollen, sollten rechtzeitig über die Errichtung eines sogenannten Behindertentestaments nachdenken. Ein solches Testament verhindert den Zugriff des Sozialamts auf die Erbschaft und ermöglicht finanzielle Zuwendungen an das Kind. In der Broschüre „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ des bvkm wird erläutert, was bei der Errichtung eines Behindertentestaments zu beachten ist.

9. Sind finanzielle Mittel von Ehegatten zu berücksichtigen?

Neben dem eigenen Einkommen und Vermögen der Antragsteller sind auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, soweit es dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt.

10. Ist die Grundsicherung abhängig vom Einkommen der Eltern?

Die Grundsicherung wird unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro überschreitet, müssen sich die Eltern allerdings mit einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von 28,43 Euro an den Kosten der Grundsicherung beteiligen. Die Einkommensgrenze gilt nicht für beide Eltern zusammen, sondern muss für jeden Elternteil einzeln betrachtet werden.

Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit ist damit der Gewinn und bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten gemeint. Liegt das Jahreseinkommen beider Elternteile jeweils unter 100.000 Euro ist für die Grundsicherung kein Kostenbeitrag zu leisten.

Etwaiges Vermögen der Eltern von Grundsicherungsberechtigten ist in keinem Fall zu berücksichtigen.

Hinweis

Volljährige Menschen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung hatten in der Vergangenheit keinen Anspruch auf Grundsicherung, wenn das Jahreseinkommen eines ihrer Elternteile 100.000 Euro überschritt. In diesen Fällen bestand für die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen stattdessen ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Neu ist aufgrund des **Angehörigen-Entlastungsgesetzes seit 2020, dass auch dieser Personenkreis Grundsicherung erhält. Der hierfür von den Eltern zu leistende Unterhaltsbeitrag beschränkt sich – wie oben ausgeführt - auf 28,43 Euro im Monat.**

11. Wie wirken sich Unterhaltszahlungen eines Elternteils aus?

Leistet ein Elternteil seinem Grundsicherungsberechtigten Kind Unterhalt – z.B. weil die Eltern geschieden sind und der Vater zur Zahlung von Unterhalt verurteilt wurde – handelt es sich hierbei um Einkommen des Grundsicherungsberechtigten, welches bedarfsmindernd auf die Grundsicherung anzurechnen ist. Grundsicherungsberechtigte profitieren also im Ergebnis nicht von solchen Unterhaltszahlungen. Der Unterhaltsschuldner – also z.B. der geschiedene Vater – darf seine Unterhaltszahlungen einstellen und das Grundsicherungsberechtigte Kind darauf verweisen, dass es stattdessen Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen muss (so das OLG Hamm in seinem Urteil vom 10. September 2015, Az. II-4 UF 13/15). Bestehende Unterhaltstitel müssen in diesem Fall vom Familiengericht aufgehoben werden.

E) Zuzahlungen, Freifahrt-Wertmarke und Corona

1. Müssen Grundsicherungsberechtigte Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkasse leisten?

Grundsicherungsberechtigte, die gesetzlich krankenversichert sind, müssen für die Leistungen der Krankenversicherung Zuzahlungen leisten. Hierfür gelten allerdings jährliche Höchstgrenzen. Diese liegen für Grundsicherungsberechtigte, die chronisch krank sind, bei 53,52 Euro und für alle anderen bei 107,04 Euro. Wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, muss die Krankenkasse bescheinigen, dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind.

2. Ist die Freifahrt-Wertmarke für Grundsicherungsberechtigte kostenlos?

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, können beim Versorgungsamt für 91 Euro jährlich eine Wertmarke kaufen und damit öffentliche Nahverkehrsmittel unentgeltlich nutzen. Für zur Freifahrt berechnete Grundsicherungsbezieher sowie blinde und hilflose Menschen ist die Wertmarke kostenlos.

3. Gelten während der Corona-Pandemie Sonderregelungen?

Durch das **„Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“** (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 wurden für einen begrenzten Zeitraum Sonderregelungen geschaffen, die den Zugang zur Grundsicherung während der Corona-Pandemie erleichtern sollen. Diese in § 141 SGB

XII getroffenen Regelungen betreffen die Fiktion der Angemessenheit von Unterkunftskosten (siehe Teil C) Frage 6) sowie die Nichtberücksichtigung von Vermögen (siehe Teil D) Frage 7). Diese Sonderregelungen galten ursprünglich für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 begannen. Aufgrund des Andauerns der Pandemie ist ihre Geltungsdauer jedoch bereits mehrfach verlängert worden. Zuletzt wurden die Regelungen durch das **Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG 2021)** bis zum 31. März 2021 verlängert.

Das „**Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**“ (**Sozialschutz-Paket II**) vom 20. Mai 2020 enthält ferner eine Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der Corona-Pandemie. Diese Regelung betrifft den Mehrbedarf, den Grundsicherungsberechtigte neuerdings erhalten, wenn sie in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte ein gemeinschaftliches Mittagessen einnehmen (siehe Teil C) Frage 3). Der durch das Gesetz neu eingefügte § 142 SGB XII sieht insoweit vor, dass ein für Februar 2020 anerkannter Mehrbedarf für das Mittagessen für einen begrenzten Zeitraum in unveränderter Höhe weiterhin anerkannt wird. In dieser Zeit kommt es auch weder auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung noch darauf an, ob das Mittagessen in der WfbM oder der Tagesförderstätte eingenommen wurde. Die Übergangsregelung war ursprünglich auf die Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 begrenzt. Auch die Geltungsdauer dieser Regelung ist jedoch aufgrund des Andauerns der Pandemie bereits mehrfach verlängert worden. Zuletzt wurde ihre Dauer ebenfalls durch das **Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG 2021)** bis zum 31. März 2021 verlängert.

Spenden

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Spendenkonto:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft